

# Hauptsatzung

vom 1. Juli 1985  
 geändert am 29. September 1986  
 geändert am 13. März 1989  
 geändert am 25. September 1989  
 geändert am 29. November 1993  
 geändert am 01. September 1994  
 geändert am 30. Januar 1995  
 geändert am 22. April 1996  
 geändert am 26. April 1999  
 geändert am 27. September 1999  
 geändert am 05. Juli 2001  
 geändert am 23. September 2002  
 geändert am 19. Mai 2003  
 geändert am 30. Juni 2003  
 geändert am 19. Juli 2004  
 geändert am 20. September 2004  
 geändert am 22. Mai 2006  
 geändert am 09. Oktober 2006  
 geändert am 26. November 2007  
 geändert am 05. Mai 2008  
 geändert am 18. Mai 2009  
 geändert am 30. Mai 2011  
 geändert am 27. Juni 2011  
 geändert am 24. Oktober 2011  
 geändert am 19. November 2012  
 geändert am 28. Januar 2013  
 geändert am 25. Februar 2013  
 geändert am 24. Februar 2014  
 geändert am 02. Februar 2015  
 zuletzt geändert am 24. Oktober 2016

<b>I.</b>	<b>FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG.....</b>	<b>3</b>
§ 1	Gemeinderatsverfassung.....	3
<b>II.</b>	<b>GEMEINDERAT .....</b>	<b>3</b>
§ 2	Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten.....	3
§ 3	Zusammensetzung.....	4
§ 4	Unechte Teilortswahl bei Gemeinderatswahlen.....	4
<b>III.</b>	<b>ÄLTESTENRAT .....</b>	<b>4</b>
§ 5	Ältestenrat.....	4
<b>IV.</b>	<b>BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE.....</b>	<b>4</b>
§ 6	Bildung von beschließenden Ausschüssen .....	4
§ 7	Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse.....	5
§ 8	Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen .....	5
§ 9	Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss .....	6
§ 10	Ausschuss für Umwelt und Technik .....	6
§ 11	Bildungs- und Kulturausschuss.....	7
§ 12	Sozialausschuss.....	7
§ 13	Werksausschuss .....	7

§ 14	Umlegungsausschuss .....	8
<b>V.</b>	<b>BERATENDE AUSSCHÜSSE, BEIRÄTE.....</b>	<b>8</b>
§ 15	Beratende Ausschüsse, Unterausschüsse .....	8
§ 16	Beiräte .....	8
<b>VI.</b>	<b>OBERBÜRGERMEISTER .....</b>	<b>9</b>
§ 17	Zuständigkeiten .....	9
<b>VII.</b>	<b>STELLVERTRETUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS.....</b>	<b>9</b>
§ 18	Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters.....	9
<b>VIII.</b>	<b>ORTSCHAFTSVERFASSUNG.....</b>	<b>10</b>
§ 19	Einrichtung von Ortschaften.....	10
§ 20	Ortschaftsräte.....	10
§ 21	Unechte Teilortswahl bei Ortschaftsratswahlen.....	10
§ 22	Zuständigkeiten des Ortschaftsrates.....	11
§ 23	Ortsvorsteher .....	12
<b>IX.</b>	<b>SCHLUSSBESTIMMUNGEN .....</b>	<b>12</b>
§ 24	Inkrafttreten.....	12
	Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22.....	14
	Anhang 1 - zu § 2 Abs. 3 - Angelegenheiten des Gemeinderats, die ihm auf Grund der Gemeindeordnung und anderer Rechtsvorschriften vorbehalten sind: .....	20
	Anhang 2 - zu § 15 - Stand 01.01.1985 Beratende Ausschüsse.....	22
	Anhang 3 - zu § 16 – Stand: 17.12.2015 Beiräte .....	23

Um die Gleichberechtigung von Frauen und Männern auch in der Hauptsatzung zum Ausdruck zu bringen, wird im Folgenden bei der *erstmaligen* Erwähnung eines Amtes oder einer Funktion in männlicher Form der Begriff durch eine Paarbildung von männlicher und weiblicher Form mit Schrägstrich ersetzt oder ausnahmsweise, wo es grammatikalisch geboten ist, dem Begriff die weibliche Form in Klammern angefügt. Im weiteren Text wird aus Gründen der sprachlichen Klarheit und Kürze anstelle der Paarformel nur noch die männliche Form für die entsprechenden Begriffe verwendet.

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg  
- GemO - hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 1. Juli 1985  
folgende Hauptsatzung erlassen:

## I. FORM DER GEMEINDEVERFASSUNG

### § 1 Gemeinderatsverfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin.

## II. GEMEINDERAT

### § 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht
1. in dieser Hauptsatzung bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen, den Ortschaftsräten oder dem Oberbürgermeister übertragen werden,
  2. im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister übertragen werden,
  3. kraft Gesetzes der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (3) Dem Gemeinderat bleiben vorbehalten:
1. Aufgaben, die kraft Gesetzes nicht weiter übertragen werden können,
  2. Aufgaben von besonderer Bedeutung, welche die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse und des Ortschaftsrates übersteigen; das sind die in anliegender "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" dargestellten Einzelfälle,
  3. die folgenden wichtigen Aufgabenbereiche:
    - a) Wahl von Vertretern/Vertreterinnen der Stadt in Ausschüsse und dergleichen bei Behörden und Körperschaften und Bestellung von Vertretern in wirtschaftliche Unternehmen, Vereine und andere Organisationen, soweit dies nicht einem Ortschaftsrat übertragen ist,
    - b) Grundsatzentscheidungen der Stadtentwicklungsplanung und Fortschreibung des Flächennutzungsplanes,
    - c) Entscheidungen im Planfeststellungsverfahren für überörtliche Planungen (§ 38 BBauG),
    - d) Stellungnahme zu Bauleitplänen benachbarter Gemeinden (§ 4 Abs. 1 BauGB), ausgenommen solche von geringerer Wichtigkeit,
    - e) 10 Abs. 3 dieser Satzung) in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung,
    - f) Benennung von öffentlichen Straßen, Plätzen und Brücken und anderen öffentlichen Einrichtungen, ausgenommen in den Ortschaften,
    - g) Antrag der Stadt auf Enteignung,
    - h) Wahl des Leiters/der Leiterin der Feuerwehr (Stadtbrandmeister/Stadtbrandmeisterin) und Zustimmung zur Wahl seines Stellvertreters/seiner Stellvertreterin,
    - i) Angelegenheiten der Stadtwerke entsprechend der Betriebsatzung,
    - j) Einlegung von Rechtsmitteln gegen Aufsichtsmaßnahmen,

**§ 3 Zusammensetzung**

Der Gemeinderat besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzendem und 32 ehrenamtlichen Mitgliedern (Stadträten).

**§ 4 Unechte Teilortswahl bei Gemeinderatswahlen**

- (1) Die Sitze im Gemeinderat werden nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 mit Vertretern der Wohnbezirke besetzt (unechte Teilortswahl).
- (2) Es werden die folgenden Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO gebildet:
  1. Wohnbezirk Ravensburg, bestehend aus dem Stadtbezirk Ravensburg ohne Ortschaften,
  2. Wohnbezirk Eschach, bestehend aus den in § 21 Abs. 2 dieser Satzung gebildeten Wohnbezirken Weißenau (Ziff. 1 a), Obereschach (Ziff. 1 b) und Gornhofen (Ziff. 1 c),
  3. Wohnbezirk Taldorf, bestehend aus den in § 21 Abs. 2 dieser Satzung gebildeten Wohnbezirken Oberzell (Ziffer 2 a), Bavendorf (Ziffer 2 b), Taldorf (Ziffer 2 c) und Adelsreute (Ziffer 2 d)
  4. Wohnbezirk Schmalegg, bestehend aus der Ortschaft Schmalegg.
- (3) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
  1. Wohnbezirk Ravensburg 22 Sitze
  2. Wohnbezirk Eschach 6 Sitze
  3. Wohnbezirk Taldorf 3 Sitze
  4. Wohnbezirk Schmalegg 1 Sitz

**III. ÄLTESTENRAT****§ 5 Ältestenrat**

Es wird ein Ältestenrat gebildet, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, den Geschäftsgang und die Aufgaben regelt die Geschäftsordnung des Gemeinderats.

**IV. BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE****§ 6 Bildung von beschließenden Ausschüssen**

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
  1. Auf Grund der Gemeindeordnung:
    - a) der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss
    - b) der Ausschuss für Umwelt und Technik
    - c) der Bildungs- und Kulturausschuss
    - d) der Sozialausschuss

2. Auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen und mit besonderen Regelungen:
  - a) der Werksausschuss als ständiger Ausschuss nach der Betriebsatzung
  - b) der Umlegungsausschuss als ständiger Ausschuss nach § 3 Abs. 2 DVO BauGB
- (2) Ab der Kommunalwahl 2014 bestehen die beschließenden Ausschüsse, einschließlich dem Werksausschuss, jeweils aus dem (der) Vorsitzenden und 12 Mitgliedern (Stadträten). Vorsitzender ist der Oberbürgermeister. Er kann einen seiner Stellvertreter (§ 18 dieser Satzung) mit seiner Vertretung beauftragen. Bei ständiger Vertretung soll diese dem für den entsprechenden Geschäftskreis zuständigen Beigeordneten übertragen werden. In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner/Einwohnerinnen widerruflich, als beratende Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig. Beim Umlegungsausschuss erhöht sich die Zahl der Mitglieder um die nach § 5 DVO BauGB zu bestellenden Sachverständigen. Mindestens 1 Sachverständiger hat Stimmrecht, die übrigen Sachverständigen sind, soweit dies gesetzlich zulässig ist, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.
- (3) Für die 12 Stadträte wird die gleiche Anzahl von Stellvertretern bestellt, welche diese im Hinderungsfall in der festgelegten Reihenfolge vertreten.
- (4) Für die Erledigung einzelner Angelegenheiten kann der Gemeinderat durch Beschluss beschließende Ausschüsse bilden.

#### **§ 7 Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse**

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeit selbständig anstelle des Gemeinderats, soweit nicht ein Ortschaftsrat oder der Oberbürgermeister zuständig ist.
- (2) Den nach der GemO gebildeten Ausschüssen werden die in §§ 9 bis 13 bestimmten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Dies gilt insbesondere auch für die Vergabe von Aufträgen und für finanz- und haushaltstechnische Angelegenheiten. Im Einzelfall richtet sich dabei die Zuständigkeit nach der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22". Die Tabelle ist Bestandteil dieser Satzung. § 22 Abs. 4 dieser Satzung bleibt unberührt.
- (3) Einzelne Angelegenheiten kann der Gemeinderat durch Beschluss auf die bestehenden beschließenden Ausschüsse übertragen.
- (4) Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses gegeben.

#### **§ 8 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen**

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist, kann jeder beschließende Ausschuss oder ein Viertel aller Mitglieder eines beschließenden Ausschusses die Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen. Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung

einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.

- (4) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Oberbürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.
- (5) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Sechstels aller Mitglieder des Gemeinderats oder einer Fraktion sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen. Wenn der Ortschaftsrat eine Angelegenheit bereits behandelt hat, kann - unbeschadet des Satz 2 - von einer Vorberatung abgesehen werden, sofern kein besonderes Bedürfnis für eine Vorberatung im zuständigen beschließenden Ausschuss gegeben ist.

### **§ 9 Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss**

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungs- und Wirtschaftsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. allgemeine Verwaltungsangelegenheiten
  2. Wahlen
  3. Finanz- und Haushaltsangelegenheiten, soweit nicht der Bildungs- und Kulturausschuss nach § 11 Abs. 3 oder der Sozialausschuss nach § 12 Abs. 3 zuständig ist,
  4. Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (Sponsoring),
  5. Rechnungsprüfung, soweit nicht Einzelangelegenheiten aus dem Geschäftsbereich eines anderen Ausschusses betroffen sind,
  6. Personalangelegenheiten
  7. Sicherheits- und Ordnungsangelegenheiten
  8. Rechtsangelegenheiten
  9. Wirtschaftsförderung
  10. Stadtmarketing
  11. Wohnungsbauförderung
  12. Marktangelegenheiten
  13. öffentliche Einrichtungen in nichttechnischen Angelegenheiten (u. a. wirtschaftliche Angelegenheiten),
  14. Forstwirtschaft
  15. Jagd- und Fischereiwesen
  16. Beteiligungsverwaltung.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungs- und Wirtschaftsausschuss über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind.

### **§ 10 Ausschuss für Umwelt und Technik**

- (1) Der Geschäftskreis des Ausschuss für Umwelt und Technik umfasst folgende Aufgabengebiete:
  1. Bauleitplanung, Bauordnung,
  2. Städtebauförderung und Stadtentwicklung einschließlich der damit verbundenen Grundstücksangelegenheiten
  3. Hochbau
  4. Tiefbau (Straßen, Wege, Brücken, Wasserbau)
  5. Denkmalschutz
  6. Gestaltung von Fußgängerzonen und innerstädtischen Plätzen
  7. Städt. Gebäude
  8. Feuerschutz, Feuerlöschwesen und Zivilschutz in technischen Angelegenheiten
  9. alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs Betriebshof Ravensburg

10. Verkehrsplanung außerhalb der Bauleitplanung, Verkehrsangelegenheiten
  11. Verkehrsförderung
  12. Umwelt- und Naturschutz, Landschaftspfleg
  13. Abfallbeseitigung, Stadtreinigung in technischen Angelegenheiten
  14. alle Angelegenheiten des Eigenbetriebs "Städtische Entwässerungseinrichtungen"
  15. Park- und Gartenanlagen, Sportanlagen, Flappachbad und Freizeiteinrichtungen, Friedhöfe in technischen Angelegenheiten
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Ausschuss für Umwelt und Technik über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind.
- (3) Der Ausschuss für Umwelt und Technik ist zuständig für die Aufstellung von Bebauungsplänen (Aufstellungsbeschluss), die Auslegung der Bebauungsplanentwürfe (Auslegungsbeschluss) - ausgenommen in Fällen von besonderer städtebaulicher Bedeutung (§ 2 Abs. 3, 3 e dieser Satzung) -, für die Bildung von Abschnitten nach § 37 Abs. 2 KAG und für Entscheidungen über Abrechnungseinheiten nach § 37 Abs. 3 KAG.
- (4) Abgaben, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Ausschuss für Umwelt und Technik vor.

#### § 11 Bildungs- und Kulturausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Bildungs- und Kulturausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Schulangelegenheiten
  2. Hochschulangelegenheiten
  3. Angelegenheiten der Schulsozialarbeit und der Horte an den Schulen
  4. Angelegenheiten der Volkshochschule und der Musikschule
  5. Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe und Jugendpflege
  6. Sportangelegenheiten
  7. Kultur- und Museumsangelegenheiten, Heimatpflege
  8. Tourismus
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Bildungs- und Kulturausschuss über Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind.
- (3) Abgaben-, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Bildungs- und Kulturausschuss vor.

#### § 12 Sozialausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Sozialausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
1. Soziale Angelegenheiten
  2. Sozialplanung
  3. Einrichtungen und Maßnahmen der Altenhilfe, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Stiftungsrates Bruderhaus fallen,
  4. Förderung sozialer, kirchlicher und karitativer Einrichtungen
  5. Ausländische Einwohner, Organisationen und deren Einrichtungen
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Sozialausschuss über die Angelegenheiten, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind.
- (3) Abgaben-, Tarif- und Entgeltangelegenheiten aus seinem Geschäftskreis berät der Sozialausschuss vor.

#### § 13 Werksausschuss

Durch die Betriebssatzung der Stadtwerke wurde ein Werksausschuss gebildet (siehe § 6 Abs. 1 Ziff. 2 a dieser Hauptsatzung). Dessen Zuständigkeit wurde im Grundsatz in der Betriebssatzung festgelegt.

#### **§ 14 Umlegungsausschuss**

- (1) Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle zu treffenden Sachentscheidungen bei der Durchführung von Umlegungen nach den § 45 ff des BauGB.
- (2) § 7 Abs. 1, § 7 Abs. 2 Satz 3 und 4, § 7 Abs. 3 und 4 sowie § 8 finden keine Anwendung.

### **V. BERATENDE AUSSCHÜSSE, BEIRÄTE**

#### **§ 15 Beratende Ausschüsse, Unterausschüsse**

- (1) Zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände des Gemeinderats kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bestellen, sofern das betreffende Aufgabengebiet nicht bereits einem beschließenden Ausschuss zugewiesen ist. Beratende Ausschüsse werden aus der Mitte des Gemeinderats gebildet. In die beratenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen; sie sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Zur Vorberatung einzelner Verhandlungsgegenstände eines der beschließenden Ausschüsse kann der Ausschuss einen beratenden Unterausschuss bestellen. Dieser wird aus der Mitte des Ausschusses gebildet.
- (3) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer sowie die Zuziehung sachkundiger Einwohner beschließt der Gemeinderat (Abs. 1) bzw. der Ausschuss (Abs. 2).

#### **§ 16 Beiräte**

- (1) Zur Beratung des Gemeinderats, seiner Ausschüsse, des Oberbürgermeisters oder der Verwaltung können Beiräte aus Gemeinderäten, sachkundigen Einwohnern, anderen sachkundigen Personen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung gebildet werden. Die Mitglieder der Beiräte - mit Ausnahme der Mitarbeiter der Stadtverwaltung - werden zu ehrenamtlicher Mitwirkung bestellt. §§ 17 bis 19 GemO und die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit finden entsprechende Anwendung.
- (2) Über Bildung, Aufgaben, Zusammensetzung und Amtsdauer beschließt der Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister nach Vorberatung durch den fachlich zuständigen beschließenden Ausschuss. Hinsichtlich des Geschäftsgangs gelten - mit Ausnahme des § 38 Abs. 2 GemO - die Vorschriften für beratende Ausschüsse entsprechend.
- (3) Für den Beirat für geheim zu haltende Angelegenheiten gelten die besonderen Bestimmungen des § 55 GemO.
- (4) § 8 Abs. 5 ist entsprechend anzuwenden.



## VI. OBERBÜRGERMEISTER

### § 17 Zuständigkeiten

- (1) Der Oberbürgermeister leitet die Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsmäßigen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Oberbürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden zur dauernden Erledigung übertragen (soweit die Aufgaben ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen):
  1. die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesenen Aufgaben,
  2. folgende weiteren Aufgaben:
    - a) Bestellung von Bürgern/Bürgerinnen zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Wahlen und Zählungen sowie Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit durch einen Bürger in diesen Fällen,
    - b) Vorschläge an Behörden und Organisationen über die ehrenamtliche Mitwirkung von Einwohnern, ausgenommen als Schöffen und Jugendschöffen,
    - c) Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat, in Ausschüssen oder Beiräten, soweit nicht der Gemeinderat oder ein Ausschuss selbst die Zuziehung beschließt,
    - d) Erklärung der Stadt zum Einbürgerungsantrag eines Ausländers.
    - e) Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

## VII. STELLVERTRETUNG DES OBERBÜRGERMEISTERS

### § 18 Beigeordnete, weitere Stellvertreter des Oberbürgermeisters

- (1) Es werden zwei hauptamtliche Beigeordnete als Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt. Der Erste Beigeordnete als ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters führt die Amtsbezeichnung "Erster Bürgermeister", der Zweite Beigeordnete die Amtsbezeichnung "Bürgermeister".
- (2) Die Geschäftskreise der Beigeordneten und des Oberbürgermeisters, grenzt der Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Gemeinderat ab.
- (3) Es können außerdem aus der Mitte des Gemeinderates Stellvertreter des Oberbürgermeisters bestellt werden, die den Oberbürgermeister im Falle einer Verhinderung vertreten, wenn auch die Beigeordneten verhindert sind.

**VIII. ORTSCHAFTSVERFASSUNG****§ 19 Einrichtung von Ortschaften**

- (1) Zur Förderung des örtlichen Gemeinschaftslebens werden folgende Ortschaften eingerichtet:
1. Schmalegg,
  2. Taldorf,
  3. Eschach.
- (2) Die Grenzen der nach Abs. 1 eingerichteten Ortschaften werden gebildet:
- Ziff. 1: von den Grenzen der ehemaligen Gemeinde Schmalegg, wie sie am 31. Dezember 1971 bestanden,
- Ziff. 2: von den Grenzen der ehemaligen Gemeinde Taldorf, wie sie am 31. Januar 1972 bestanden und der ehemaligen Gemeinde Adelsreute, wie sie am 30. September 1974 bestanden,
- Ziff. 3: von den Grenzen der ehemaligen Gemeinde Eschach, wie sie am 31. Januar 1974 bestanden.

**§ 20 Ortschaftsräte**

- (1) In den nach § 19 Abs. 1 eingerichteten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:
- |                               |               |
|-------------------------------|---------------|
| 1. in der Ortschaft Eschach   | 16 Mitglieder |
| 2. in der Ortschaft Taldorf   | 13 Mitglieder |
| 3. in der Ortschaft Schmalegg | 10 Mitglieder |

**§ 21 Unechte Teilortswahl bei Ortschaftsratswahlen**

- (1) In den Ortschaften Eschach und Taldorf werden die Sitze im Ortschaftsrat nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 mit Vertretern der Wohnbezirke besetzt (unechte Teilortswahl).
- (2) Es werden folgende Wohnbezirke im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO gebildet:
1. in der Ortschaft Eschach:
    - a) Wohnbezirk Weißenau, bestehend aus den Wohnplätzen Fidazhofen, Höllholz, Mariatal, Neuberg, Rahlen, Rasthalde, Teuringer, Torkenweiler, Weiherstobel, Weingartshof, Weißenau,
    - b) Wohnbezirk Obereschach, bestehend aus den Wohnplätzen Aich, Alznach, Benzen, Flappach, Furt, Gutenfurt, Häldele, Hüttenberg, Karrer, Kemmerlang, Lachen, Lauterach, Obereschach, Oberhofen, Sickenried, Strietach, Untereschach, Waidenhofen,
    - c) Wohnbezirk Gornhofen, bestehend aus den Wohnplätzen Bauren, Blaser, Bottenreute, Bruggen, Christushof, Fildenmoos, Gornhofen, Kögel, Obersulgen, Obertennenmoos, Schwärzach, Tennenmoos, Vordersolbach,
  2. in der Ortschaft Taldorf:
    - a) Wohnbezirk Oberzell, bestehend aus den Wohnplätzen Albersfeld, Klöcken, Metzisweiler, Oberzell, Reute bei Oberzell, Vogler,

**Hauptsatzung - Zuständigkeitstabelle  
S-0-16**

- b) Wohnbezirk Bavendorf,  
bestehend aus den Wohnplätzen Bavendorf, Bonhausen,  
Ettmannschmid, Hotterloch, Hütten, Oberweiler, Renauer,  
Riesen, Schaufel, Schuhmacher, Segner,
  - c) Wohnbezirk Taldorf,  
bestehend aus den Wohnplätzen Alberskirch, Dürnast,  
Eggartskirch, Erbenweiler, Herrgottsfeld, Reute bei Taldorf,  
Sederlitz, Taldorf,
  - d) Wohnbezirk Adelsreute,  
bestehend aus dem Ortsteil Adelsreute.
- (3) Die Sitze im Ortschaftsrat in den Ortschaften Eschach und Taldorf werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke nach Abs. 2 verteilt:
- 1. in der Ortschaft Eschach:**
    - a) Wohnbezirk Weißenau 8 Sitze
    - b) Wohnbezirk Obereschach 7 Sitze
    - c) Wohnbezirk Gornhofen 1 Sitz
  - 2. in der Ortschaft Taldorf:**
    - a) Wohnbezirk Oberzell 6 Sitze
    - b) Wohnbezirk Bavendorf 4 Sitze
    - c) Wohnbezirk Taldorf 2 Sitze
    - d) Wohnbezirk Adelsreute 1 Sitz

**§ 22 Zuständigkeiten des Ortschaftsrates**

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:
  - 1. Einrichtung der örtlichen Verwaltung (Ortsverwaltung),
  - 2. Veranschlagung von Haushaltsmitteln,
  - 3. Schaffung, Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Anstalten und Einrichtungen,
  - 4. Ausbau und Unterhaltung der Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen,
  - 5. Bau und Unterhaltung von Straßen und Wirtschaftswegen,
  - 6. Aufstellung von Bauleitplänen,
  - 7. Erlass, Aufhebung oder Änderung von Satzungen und Polizeiverordnungen,
  - 8. allgemeine Festsetzung von Abgaben, Tarifen und Nutzungsentgelten und Festsetzung von Grundstückspreisen,
  - 9. Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens,
  - 10. Ernennung, Einstellung und Entlassung von Bediensteten in der örtlichen Verwaltung, soweit nicht der Ortschaftsrat nach der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zuständig ist, sowie Mitwirkung bei der Besetzung von Schulleiterstellen bei den Schulen gem. § 53 des Schulgesetzes.
- (3) Der Ortschaftsrat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der Wertgrenzen der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" und soweit der Ortschaft dafür Haushaltsmittel oder Stellen im Stellenplan zur Verfügung stehen zur Entscheidung übertragen:
  - 1. die Aufgaben, die ihm in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" zugewiesen sind, soweit sie die Ortschaft betreffen. Insoweit ist die Zuständigkeit des Gemeinderates, eines beschließenden Ausschusses oder des Oberbürgermeisters nicht gegeben.

2. folgende weiteren Aufgaben:
  - a) Angelegenheiten der örtlichen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr,
  - b) Zustimmung zur Wahl des Leiters der örtlichen Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - c) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Ortschaft,
  - d) Wahl der Vertreter der Stadt in Verbände, die nur die Ortschaft betreffen und Wahrnehmung der diesen Verbänden gegenüber obliegenden Aufgaben, soweit sie nicht in die Zuständigkeit des Gemeinderats nach § 39 Abs. 2 GemO oder des Oberbürgermeisters nach den gesetzlichen Bestimmungen fallen,
  - e) Unterhaltung und Benutzung örtlicher Schul- und Verwaltungsgebäude, Kinderspielplätze und Kindergärten, Sportplätze, Parkanlagen und Grünflächen, Friedhöfe und öffentlicher Straßen und Plätze,
  - f) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
  - g) Förderung der örtlichen Vereinigungen,
  - h) Unterhaltung der örtlichen Bäche und Wassergräben,
- (5) Die Aufgabenübertragung nach Abs. 4 gilt nicht
  1. für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse,
  2. für Angelegenheiten, die dem Gemeinderat vorbehalten sind (vgl. § 2),
  3. für Angelegenheiten, die dem Oberbürgermeister übertragen sind (§ 16).
- (6) Werden die Wertgrenzen in der anliegenden "Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22" bei der Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse geändert, so sind sie für den Ortschaftsrat entsprechend anzupassen.

### § 23 Ortsvorsteher

- (1) In den Ortschaften Eschach, Schmalegg und Taldorf wird ein städtischer Beamter/eine städtische Beamtin vom Gemeinderat im Einvernehmen mit dem Ortschaftsrat für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte zum Ortsvorsteher/zur Ortsvorsteherin bestellt.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister sowie die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Die Ortsvorsteher oder bei deren Verhinderung ihre Stellvertreter können an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

## IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

### § 24 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 11.04.1956 mit ihren Änderungen außer Kraft.

**Hauptsatzung - Zuständigkeitstabelle  
S-0-16**
**Anhang: Daten der Satzung**

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausgabe Ravensburg Nr.	Datum
Satzung	01.07.1985	142	09.07.1985		164	19.07.1985
Änderung	29.09.1986	193	30.09.1986		235	11.10.1986
Änderung	13.03.1989	43	13.03.1989		-	21.03.1989
Änderung	25.09.1989	157	25.09.1989		-	29.09.1989
Änderung	29.11.1993	163	30.11.1993		-	10.12.1993
Änderung	01.09.1994	110	02.09.1994		-	06.09.1994
Änderung	30.01.1995	2	31.01.1995		26	01.02.1995
Änderung	22.04.1996	52	23.04.1996		-	29.04.1996
Änderung	26.04.1999	51	27.04.1999		113	19.05.1999
Änderung	27.09.1999	143	01.10.1999		267	18.11.1999
Änderung	05.07.2001	119	17.07.2001		299	28.12.2001
Änderung	23.09.2002	137	24.09.2002		228	01.10.2002
Änderung	19.05.2003	69	20.05.2003		119	24.05.2003
Änderung	30.06.2003	79	01.07.2003		152	05.07.2003
Änderung	19.07.2004	113	20.07.2004		169	24.07.2004
Änderung	20.09.2004	133	23.09.2004		223	25.09.2004
Änderung	22.05.2006	75	23.05.2006		121	27.05.2006
Änderung	09.10.2006	137	10.10.2006		238	14.10.2006
Änderung	26.11.2007	190	27.11.2007		284	08.12.2007
Änderung	05.05.2008	161	21.05.2008	25.05.2008	119	24.05.2008
Änderung	18.05.2009	94	22.05.2009	31.05.2009	123	30.05.2009
Änderung	30.05.2011	82	31.05.2011	01.08.2011		04.06.2011
Änderung	27.06.2011	101	28.06.2011	06.07.2011		05.07.2011
Änderung	24.10.2011	171	25.10.2011	30.10.2011		29.10.2011
Änderung	19.11.2012	211	20.11.2012	24.11.2012		23.11.2012
Änderung	28.01.2013	5	01.02.2013	10.02.2013		09.02.2013
Änderung	25.02.2013	17	26.02.2013	02.03.2013		01.03.2013
Änderung	24.02.2014	20	25.02.2014	18.07.2014		28.02.2014
Änderung	02.02.2015	17	03.02.2015	08.02.2015		07.02.2015
Änderung	24.10.2016	152	25.10.2016	30.10.2016		29.10.2016

## Hauptsatzung

### Zuständigkeitstabelle zu §§ 2, 7, 17, 22

#### Grundsatz

Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse, des Ortschaftsrates oder des Oberbürgermeisters nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

<b>Aufgabe</b>	<b>Organe, Wertgrenze in Euro</b>
1. Grundsatzentscheidung über Neubau, Umbau, Erweiterung und Neugestaltung von Hoch- und Tiefbauten sowie von Grünanlagen	GR über 250.000 A bis 250.000 OR bis 250.000 OB bis 50.000
2. Vergabe von Arbeiten, Leistungen und Lieferungen	
a) nach der Vergabe – und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB)	GR über 1.000.000 OB bis 1.000.000
b) nach der Verdingungsordnung für Leistungen (VOL)	GR über 250.000 A bis 250.000 OR bis 250.000 OB bis 100.000
c) nach sonstigen Bestimmungen	GR über 250.000 A bis 250.000 OR bis 250.000 OB bis 50.000
3. Anerkennung von Schlussabrechnungen von Baumaßnahmen - i. d. R. innerhalb der Frist nach § 19 GemHVO	GR über 500.000 A bis 500.000 OR bis 500.000 OB bis 100.000
4. Bildung von Haushaltsausgaberesten - innerhalb des vom Gemeinderat zu bewilligenden Gesamtbetrages	GR über 250.000 A bis 250.000 OR bis 250.000 OB bis 50.000
5. Zustimmung im Einzelfall zu - Über- und außerplanmäßigen Ausgaben - Über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen	GR über 100.000 A bis 100.000 OR bis 100.000 OB bis 25.000
	Nur soweit die Deckung im lfd. Haushalt gewährleistet ist - andernfalls ausschließl. GR

**Hauptsatzung - Zuständigkeitstabelle  
S-0-16**

<b>Aufgabe</b>		<b>Organe, Wertgrenze in Euro</b>		
6.	Verwendung von Mitteln der Deckungsreserve - Jahresbetrag	GR	über	100.000
		A	bis	100.000
		OB	bis	25.000
7.	Anmietung, Vermietung, Leasing beweglicher Gegenstände, die im Einzelfall jährl. Einnahmen oder Ausgaben zur Folge haben	GR	über	50.000
		A	bis	50.000
		OR	bis	50.000
		OB	bis	25.000
8.	a) Aufnahme von Krediten	GR	über	500.000
		A	bis	500.000
	b) Umwandlung von Krediten (Neuvereinbarung des Zinssatzes, Umschuldungen, Laufzeitveränderungen u. Ä.)	OB	Ohne Wertgrenze	
		OB	Ohne Wertgrenze	
d) Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Bürgschaften u. Ä. Rechtsgeschäfte	GR	über	500.000	
	A	bis	500.000	
	OB	bis	100.000	
9.	a) Aufnahme von Kassenkrediten der Stadtkasse als Einheitskasse	OB	im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltsatzung	
	b) Gewährung von Kassenkrediten an mit der Stadt verbundene Institutionen (insbesondere soweit sie über die Stadtkasse verbunden sind)	OB	ohne Wertgrenze	
10.	Gewährung von Darlehen an mit Stadt verbundene Institutionen (AZV, VHS, Musikschule, Regionalverband u. Ä.)	GR	über	100.000
		A	bis	100.000
11.	Erlass und Niederschlagung von Forderungen	GR	über	50.000
		A	bis	50.000
		OB	bis	20.000
12.	a) von Beiträgen für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke nach § 28 KAG	OB	ohne Wertgrenze	
		OB	ohne Wertgrenze	
b) von sonstigen Forderungen mit Stundungszinsen, gem. § 222 AO	A	über	50.000	
	OB	bis	50.000	
13.	Freiwilligkeitsleistungen a) einmalige Zuwendungen, Ausfallgarantien, Ehrengaben - pro Einzelfall	GR	über	75.000
		A	bis	75.000
		OR	bis	75.000
		OB	bis	10.000
		OB	bis	10.000

Aufgabe	Organe, Wertgrenze in Euro
b) laufende Zuwendungen - pro Haushaltsjahr und Einzelfall	GR über 25.000 A bis 25.000 OR bis 25.000 OB bis 5.000
14. Personalangelegenheiten	
a) Genehmigung von Stellenvermehrungen	GR Beamte ab A 11 Beschäftigte ab EG 10/ S 15 OB Beamte bis A 10 Beschäftigte bis EG 9/ S 14
b) Beamte: Ernennung, Anstellung, Entlassung, Beförderung und dergleichen sowie Stellenanhe- bungen. Für Amtsleiter/-innen, Ortsvorsteher/- innen und Stabstellenleitungen, ist unabhängig der Besoldung in jedem Fall der GR abschlie- ßend zuständig.	GR ab A 14 A A 13 OB bis A 12
c) Beschäftigte: Anstellung, Kündigung und derglei- chen sowie Stellenanhebungen. Für Amtsleiter/- innen, Ortsvorsteher/-innen und Stabstellenlei- tungen, ist unabhängig der Eingruppierung in je- dem Fall der GR abschließend zuständig. Für Entscheidungen, die der Tarifautomatik unterlie- gen, gilt grundsätzlich OB-Zuständigkeit.	GR ab EG 14 A EG 13 OR EG 6 bis EG 9 OB bis EG 12/S 18, Aushilfsang., Auzubil- dende, Praktikanten
d) Sozialleistungen – Jahresaufwand -	GR über 100.000 A bis 100.000 OB bis 25.000
e) Beförderungen entsprechend § 8 TVÜ-VKA	OB ohne Wertgrenze
15. Grundstücksverkehr, Liegenschaften	
Abweichend von den folgenden Festlegungen a - e ist immer der Gemeinderat zu- ständig, wenn die Entscheidung von erheblicher Bedeutung auf die städtebauliche Entwicklung oder für wichtige sonstige Aufgaben der Stadt sein kann	
a) Erwerb, Veräußerung, Tausch, und sonstige Verfügungen bei Grundstücken und grund- stücksgleichen Rechten einschließlich Ausübung gesetzl. oder vertragl. Vorkaufsrechte, Grunder- werbs- und Ankaufsrechte bis zu einem Wert im Einzelfall von	GR über 250.000 A, OR bis zu 250.000 OB bis zu 50.000 bei Grundstücken für Ver- kehrszwecke, öffentliche Grünflächen, Ausgleichsflä- chen und dergleichen ohne Wertgrenze
b) Veräußerung von Wohnbaugrundstücken	GR Kaufpreisfestlegung und Vertragsgrundsätze A,OR ohne Wertgrenze OB bis zu 50.000 jeweils Vollzug



Aufgabe	Organe, Wertgrenze in Euro
c) Verfügungen über Grundstücke im Rahmen der Wirtschaftsförderung Gewerbegrundstücke in einer Ortschaft werden nur nach Anhörung des Ortschaftsrates veräußert (Vorschlagsliste)	GR über 250.000 A bis zu 250.000 OB bis zu 50.000
d) Dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich Löschung, Rangänderung und dergleichen) und Verfügung über sonstige der Stadt zustehende Rechte einschließlich der Begründung solcher Rechte im Rahmen des § 88 GemO, Vertretung der Stadt als Grundstückseigentümerin	GR über 250.000 A,OR bis zu 250.000 OB bis zu 50.000
e) Verfügung über Rechte und Vollzugsentscheidungen nach den Verkaufsbedingungen für städt. Grundstücke	OB ohne Wertgrenze
f) Anmietung, Anpachtung, Vermietung und Verpachtung von bebauten und unbebauten Grundstücken, Abschluss sonstiger Nutzungsverträge	GR über 50.000 A,OR bis zu 50.000 OB bis zu 25.000
g) Wohnungsvermietung, Wahrnehmung städtischer Wohnungsbelegungsrechte	OB ohne Wertgrenze
16. Verkauf von Wald- und Holzerzeugnissen	OB ohne Wertgrenze
17. Veräußerung von beweglichem Vermögen	GR über 100.000 A bis 100.000 OR bis 100.000 OB bis 25.000
18. Veräußerung von Kulturgut und Kulturdenkmälern	GR über 25.000 A bis 25.000
19. Beitritt zu Vereinen und Organisationen (nach Jahresbeitrag)	A über 2.500 OB bis 2.500
20. a) Sponsoring: Annahme von Sponsoring-Mitteln in den Bereichen Kultur, Bücherei, Archiv, Öffentlichkeitsarbeit, Schulen, Jugendarbeit, Sport, Soziales und Ökologie (Wirtschaftlicher Wert der Leistung des Sponsors)	A ohne Wertgrenze
b) Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen	A ohne Wertgrenze
21. Abschluss und Kündigung von Versicherungen (jährlicher Prämienaufwand)	A über 5.000 OB bis 5.000

Aufgabe	Organe, Wertgrenze in Euro
22. Führung von Rechtsstreiten (Gesamtbetrag der finanziellen Auswirkungen für die Stadt) und Abschluss von Vergleichen, gerichtlich und außergerichtlich (Betrag des Zugeständnisses), Schuldanerkenntnis	GR über 100.000 A bis 100.000 OB bis 25.000
23. Angelegenheiten nach BauGB	
a) Baurechtliche Entscheidungen durch die Stadt	OB ohne Wertgrenze
b) Einvernehmen nach § 36 bei baurechtlichen Entscheidungen durch andere Behörden	OB ohne Wertgrenze
c) Anhörung zu baulichen Maßnahmen des Bundes und der Länder nach § 37 BauGB	OB ohne Wertgrenze
Ausnahme für Nr. 23 a) – c): Bei Angelegenheiten, die im Einzelfall für die Bauleitplanung der Stadt von grundsätzlicher Bedeutung sind, ist vor einer Entscheidung der Ausschuss/Ortschaftsrat zu hören.	
24. Angelegenheiten nach LBO	
a) Einwendungen der Stadt zu Bauvorhaben als Angrenzer nach LBO Ausnahme: Wichtige Angelegenheiten	OB ohne Wertgrenze A
b) Ablösung von Stellplätzen nach der LBO (nach Ablösungssumme je Vorhaben)	A über 50.000 OB bis 50.000
c) Zustimmung zur Herstellung von Stellplätzen außerhalb eines Baugrundstückes	OB ohne Wertgrenze
d) Zustimmung zu Vorhaben des Bundes und der Länder (§ 70 LBO)	OB ohne Wertgrenze
25. Angelegenheiten des besonderen Städtebaurechtes (sh. auch Ziffer 15 a)	
a) Aufstellung von Kosten- und Finanzierungsübersichten (§ 149 BauGB)	GR ohne Wertgrenze
b) Erklärung über den Abschluss der Sanierung für einzelne Grundstücke (§ 163 BauGB)	OB ohne Wertgrenze
c) Sonstige Entscheidungen im besonderen Städtebaurecht (z. B. §§ 144, 169 BauGB)	OB ohne Wertgrenze
1. bei dinglichen Rechtsvorgängen (einschl. deren Vorbereitung)	Ausnahme: Angelegenheiten, die im Einzelfall von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind oder ein Übernahmeverlangen mit den Wertgrenzen Nr.
2. Nutzungs- und Gebrauchsvereinbarungen	25 c) Ziff. 1 und 2 zur Folge haben können
3. übrige Rechtsvorgänge	

<b>Aufgabe</b>	<b>Organe, Wertgrenze in Euro</b>
d) Vorhabens- und Erschließungsplan	GR über 250.000
- einschl. Durchführungsvertrag	A bis 250.000
- Investitionssumme	OB bis 50.000
26. a) Erschließungsverträge, Maßnahmeverträge, Folgelastenverträge	GR über 250.000 A bis 250.000 OB bis 50.000
b) Ablösevereinbarung über Erschließungs- und Abwasserbeiträge, Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB	OB ohne Wertgrenze
c) Erhebung von Vorausleistungen bei Erschlie- ßungs- und Abwasserbeiträgen, Kostenerstat- tungsbeiträge nach §§ 135 a-c BauGB	OB ohne Wertgrenze

## Hauptsatzung

### Anhang 1 - zu § 2 Abs. 3 -

## Angelegenheiten des Gemeinderats, die ihm auf Grund der Gemeindeordnung und anderer Rechtsvorschriften vorbehalten sind:

### I. AUFGABEN, DIE NICHT AUF BESCHLIESSENDE AUSSCHÜSSE ÜBER TRAGEN WERDEN KÖNNEN:

Aufgabenkatalog nach § 39 Abs. 2 GemO

#### § 39 GemO

##### Beschließende Ausschüsse

- (5) Durch die Hauptsatzung kann der Gemeinderat beschließende Ausschüsse bilden und ihnen bestimmte Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Durch Beschluss kann der Gemeinderat einzelne Angelegenheiten auf bestehende beschließende Ausschüsse übertragen oder für ihre Erledigung beschließende Ausschüsse bilden.
- (6) Auf beschließende Ausschüsse kann nicht übertragen werden die Beschlussfassung über
  4. die Bestellung der Mitglieder von Ausschüssen des Gemeinderats, der Stellvertreter des Bürgermeisters, der Beigeordneten sowie die Ernennung, Einstellung und Entlassung der leitenden Beamten und Angestellten,
  5. die Übernahme freiwilliger Aufgaben,
  6. den Erlass von Satzungen und Rechtsverordnungen,
  7. die Änderung des Gemeindegebiets,
  8. die Entscheidung über die Durchführung eines Bürgerentscheids oder die Zulässigkeit eines Bürgerbegehrens,
  9. die Verleihung und den Entzug des Ehrenbürgerrechts,
  10. die Regelung der allgemeinen Rechtsverhältnisse der Gemeindebediensteten,
  11. die Übertragung von Aufgaben auf den Bürgermeister,
  12. die Zustimmung zur Abgrenzung der Geschäftskreise der Beigeordneten,
  13. die Verfügung über Gemeindevermögen, die für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung ist,
  14. die Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen und wirtschaftlichen Unternehmen sowie die Beteiligung an solchen,
  15. die Umwandlung der Rechtsform von wirtschaftlichen Unternehmen der Gemeinde und von solchen, an denen die Gemeinde beteiligt ist,
  16. die Aufnahme von Krediten, die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,

17. den Erlass der Haushaltssatzung und der Nachtragssatzungen, die Feststellung der Jahresrechnung, die Wirtschaftspläne und die Feststellung des Jahresabschlusses von Sondervermögen,
18. die allgemeine Festsetzung von Abgaben und Tarifen,
19. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit sie für die Gemeinde von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind,
20. den Beitritt zu Zweckverbänden und den Austritt aus diesen und
21. die Übertragung von Aufgaben auf das Rechnungsprüfungsamt.

## II. WEITERE AUFGABEN:

1. Zustimmung zur Finanzplanung mit Investitionsprogramm (§ 85 GemO)
2. Wahl der Ortsvorsteher und ihrer Stellvertreter (§ 71 GemO)
3. Anberaumung von Einwohnerversammlung (§ 20 a GemO), Entscheidung über die Zulässigkeit des Einwohnerantrages (§ 20 b GemO), Unterrichtung der Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten (§ 20 GemO), Entscheidungen über die Einwohnerfragestunde (§ 33 GemO)
4. Bildung beschließender Ausschüsse (§ 39 Abs. 1 GemO)
5. Feststellung über das Vorliegen von Hinderungsgründen für den Eintritt in den Gemeinderat und von Gründen für das Ausscheiden aus dem Gemeinderat vor Ablauf der Wahlzeit (§ 29 GemO)
6. Ausschluss von Gemeinderäten und sachkundigen Einwohnern von künftigen Sitzungen (§ 36 Abs. 3 GemO) und Festsetzung von Ordnungsgeld (§ 16 Abs. 3 GemO), Ablehnung ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinderäten (§ 16 Abs. 2 GemO)
7. Entscheidung gegenüber Stadträten und Ortschaftsräten über das Vorliegen der Voraussetzungen des Verbots, Ansprüche und Interessen eines anderen gegen die Stadt geltend zu machen (§ 17 Abs. 3 GemO)
8. Abberufung des Leiters des Rechnungsprüfungsamtes (§ 109 GemO)
9. Anordnung und Einleitung des Umlegungsverfahrens nach §§ 46, 47 BBauG
10. Konzessionsverträge (§ 107 GemO)
11. Wahl der Schöffen (§ 36 GVG)
12. Beschluss über Einwendungen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung (§ 81 Abs. 1 GemO)

## Hauptsatzung

### Anhang 2 - zu § 15 - Stand 01.01.1985

#### Beratende Ausschüsse

Der Gemeinderat hat folgende beratenden Ausschüsse gebildet:

1. Gemeinsamer Gemeinderatsausschuss Ravensburg-Weingarten

Aufgabe: Weitere Vertiefung der Zusammenarbeit zwischen den  
Städten Weingarten und Ravensburg

Zusammensetzung: 5 Stadträte aus Weingarten  
8 Stadträte aus Ravensburg

## Hauptsatzung

### Anhang 3 - zu § 16 – Stand: 17.12.2015

## Beiräte

Der Gemeinderat hat folgende Beiräte gebildet:

1. **Altstadtbeirat**  
aufgelöst durch Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2014, Nr. 107 und zusammengeführt mit Nr. 8 Gestaltungsbeirat zu Nr. 9 Beirat für Städtebau
  
2. **Beirat für Integrationsfragen**  
(von 01.03.1971, § 44 bis 01.03.1999 Arbeitskreis für Gastarbeiter)  
(Beschluss des Gemeinderats 01.03.1999 Nr. 21, 27.10.2003 Nr. 121, 04.10.2004 Nr. 139, 18.05.2009 Nr. 95 und 14.12.2009 Nr. 264)

#### **Aufgaben:**

Beratung folgender Themen:

- Wohnraumsituation
- Aufenthaltserlaubnis
- Arbeitserlaubnis
- Sprachförderung
- Kindergarten- und Schulbesuch
- soziale Betreuung
- aktuelle Probleme

#### **Zusammensetzung:**

- Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender
- 8 Mitglieder des Gemeinderates
- 16 sachkundige Einwohner, davon:
  - 12 Sitze für Einwohner mit Migrationsgeschichte auf Vorschlag der Migrantenvereine
  - 4 Sitze für Einwohner mit Migrationsgeschichte auf Vorschlag der Gemeinderatsfraktionen
- 4 Vertreter von Organisationen (freien Trägern)
- 3 Vertreter der Stadtverwaltung (davon 1 Integrationsbeauftragter)
- 2 Vertreter des Schülerrates (BfI als Begleitausschuss "Demokratie leben")

3. **Kulturforum**

(Beschluss des Gemeinderates vom 12.12.1994, Nr. 196, vom 04.10.2004, Nr. 162, vom 21.07.2009, Nr. 156, vom 14.07.2014, Nr. 110 )

#### **Aufgaben:**

Erörterung kulturpolitischer Fragestellungen in Stadt und Region in Zusammenarbeit mit den Trägern der Kulturarbeit mit dem Ziel einer langfristigen, fundierten und kontinuierlichen Kulturentwicklungsplanung.

**Zusammensetzung:**

- Der zuständige Dezernent. Ist er verhindert, vertritt ihn der Kulturamtsleiter.
- 8 Mitglieder des Gemeinderats
- 12 sachkundige Bürger/innen
- 3 Vertreter/innen der Stadtverwaltung, je nach Thema und Erfordernis
- Als Sachverständige können im Einzelfall weitere Personen hinzugezogen werden.

**4. Wirtschaftsbeirat**

(Beschluss des Gemeinderates vom 15.04.1991, Nr. 69, vom 04.10.2004, Nr. 159 und vom 21.07.2009, Nr. 153)

**Aufgaben:**

Beratung des Gemeinderates in grundsätzlichen Fragen der Wirtschaft und des Arbeitsmarktes, soweit eine Zuständigkeit der Stadt gegeben ist.

Dazu gehören insbesondere:

- die Entwicklungs- und Flächennutzungsplanung der Stadt
- die Verkehrspolitik, u. a. Stadtbusverkehr, Containerbahnhof, Parkhäuser, Verkehrsberuhigung
- Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- Fragen des Arbeitsmarktes, soweit eine Zuständigkeit der Stadt gegeben ist.

**Zusammensetzung:**

- Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender
- 8 Mitglieder des Gemeinderates
- 11 Vertreter der Wirtschaft und der Gewerkschaften folgenden Organisationen:
  - Kreisbauernverband Allgäu-Oberschwaben e. V. (1 Vertreter/in)
  - IHK Bodensee-Oberschwaben (2 Vertreter/innen)
  - Wirtschaftsforum Pro Ravensburg (3 Vertreter/innen)
  - Kreishandwerkerschaft Ravensburg (1 Vertreter/in)
  - Berufsbildungswerk (bfw) (1 Vertreter/in)
  - DBG-Region Bodensee-Oberschwaben (1 Vertreter/in)
  - ver.di Bezirk Oberschwaben (1 Vertreter/in)
  - Agentur für Arbeit Oberschwaben (1 Vertreter/in)

**5. Beirat für Schulentwicklungsplanung**

(Beschluss des Gemeinderates vom 22.10.2007, Nr. 158, 26.11.2007, Nr. 191 und vom 21.07.2009, Nr. 155)

**Aufgaben:**

Der Beirat berät den Gemeinderat bei Themenstellungen welche die Schulentwicklung betreffen.

**Zusammensetzung**

- Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender
- 8 Mitglieder des Gemeinderats



- 4 Mitglieder der Ortschaftsräte (2 Eschach, 1 Taldorf, 1 Schmalegg)
- 13 sachkundige Personen folgender Bereiche:
  - Geschäftsführender Rektor der Gymnasien
  - Geschäftsführender Rektor der Grund-, Haupt-, Real- und Förderschulen
  - Geschäftsführender Rektor der Beruflichen Schulen
  - 1 Vertreter/in der Privatschulen
  - 1 Vertreter/in der Pädagogischen Hochschule
  - 2 Vertreter/innen der Stadtverwaltung (Leitung und Abteilungsleitung des Amtes für Schule, Jugend und Sport)
  - 1 Vertreter/in des Gesamtelternbeirats
  - 1 Vertreter/in des Schülerrats
  - 1 Vertreter/in des Regionalen Bildungsbüros
  - 1 Vertreter/in der Wirtschaft/IHK
  - 1 Vertreter/in GEW
  - 1 Vertreter/in des Philologenverbands
- Als Sachverständige können je nach Bedarf weitere Vertreter/innen der Grundschule, Hauptschule, Förderschule, Realschule, Gymnasium sowie der jeweiligen Elternvertretungen zugezogen werden.

## 6. Umweltbeirat

aufgelöst

## 7. Beirat für Bürgerschaftliches Engagement

(Beschluss des Gemeinderates vom 01.03.1999, Nr. 19, 22.11.1999, Nr. 160, 04.10.2004, Nr. 158, 21.07.2009, Nr. 152 und vom 22.07.2014, Nr. 124)

### Aufgaben:

Der Beirat für Bürgerschaftliches Engagement sorgt dafür, dass die Ideen und Vorschläge der Arbeitskreise regelmäßig ausgetauscht, in die Beratungen des Gemeinderates eingebracht und in konkrete Projekte umgesetzt werden.

### Zusammensetzung:

- Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter als Vorsitzender
- 8 Mitglieder des Gemeinderats
- jeweils 1 Sprecher der einzelnen Arbeitskreise und Foren

## 8. Gestaltungsbeirat

aufgelöst durch Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2014, Nr. 107 und zusammengeführt mit Nr. 1 Altstadtbeirat zu Nr. 9 Beirat für Städtebau

## 9. Beirat für Städtebau

(Beschluss des Gemeinderates vom 14.07.2014, Nr. 107 )

### Aufgaben und Ziele:

- Verbesserung des Stadtbildes
- Sicherung einer hohen architektonischen Qualität
- Verhinderung von städtebaulichen und architektonischen Fehlentwicklungen
- Beteiligung bei Fragen der Stadtbildsatzung

- Beteiligung bei Fragen der Satzung über Werbeanlagen
- Beratende Funktion gegenüber Architekten und Bauherren
- Formulierung bindender Empfehlungen gegenüber der Verwaltung
- Förderung der Baukultur und intensiveren Architekturbewusstseins

**Zusammensetzung:**

- Oberbürgermeister oder einer seiner Stellvertreter bzw. der Baudezernent als Vorsitzender
- 8 Mitglieder des Gemeinderats
- 4 externe Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Landschaftsplanung und Architektur
- 6 Sachkundige Einwohner, davon:
  - 3 Vertreter aus dem Bürgerforum Altstadt
  - 2 Vertreter des Wirtschaftsforums Pro Ravensburg e.V.
  - 1 Vertreter der Architektenkammer Ravensburg
- Als Sachverständige ohne Stimmrecht können im Einzelfall weitere Vertreter/innen zugezogen werden.